



Berufungsverfahren an der Universität Zürich (UZH)

Prozessbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Professurenkategorien	2
Flowchart Berufungsverfahren	4
1 Lehrstuhlplanung	5
1.1 Vorverfahren bei Professuren ad personam und Verfahren bei Assistenzprofessuren	5
2 Einsetzung Berufungs-/Strukturkommission	6
3 Erstellen des Strukturberichts	6
4 Ausschreibung	6
5 Evaluation der Bewerbungen	7
6 Berufungsantrag (Antrag um Aufnahme von Berufungsverhandlungen)	7
7 Berufungsverhandlung	8
8 Ernennung	8

Präambel

Berufungsgeschäfte gehören zu den zentralen Steuerungselementen an der UZH. Mit der Berufung von hervorragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern trägt die UZH wesentlich zur Profilbildung und Entwicklung der UZH sowie zur Qualitätsentwicklung in Forschung und Lehre bei. Die vorliegende Prozessbeschreibung soll die Verfahrenstransparenz erhöhen und die Aufgaben aller involvierten Instanzen erläutern. Sie richtet sich an die am Verfahren beteiligten Personen, Bewerbende und an die interessierte Allgemeinheit.

Die Ernennung von Professorinnen und Professoren an der UZH wird nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG) mit seitherigen Änderungen durchgeführt, wobei das Berufungsverfahren weitgehend in § 10 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 (UniO) mit seitherigen Änderungen geregelt ist. Dazu kommen anstellungsrechtliche Bestimmungen in der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH). Diese Bestimmungen stellen gleichzeitig die wesentlichen Grundlagen für die Qualitätssicherung in diesem Bereich dar.

Professurenkategorien

Die UZH unterscheidet grundsätzlich zwischen Professuren mit und solchen ohne Berufungsverfahren. Bei Professuren mit Berufungsverfahren wird ausserdem unterschieden, ob die Berufung auf einen Lehrstuhl, auf eine Professur ad personam oder auf eine Assistenzprofessur ohne Tenure Track erfolgt.

Professuren mit Berufungsverfahren

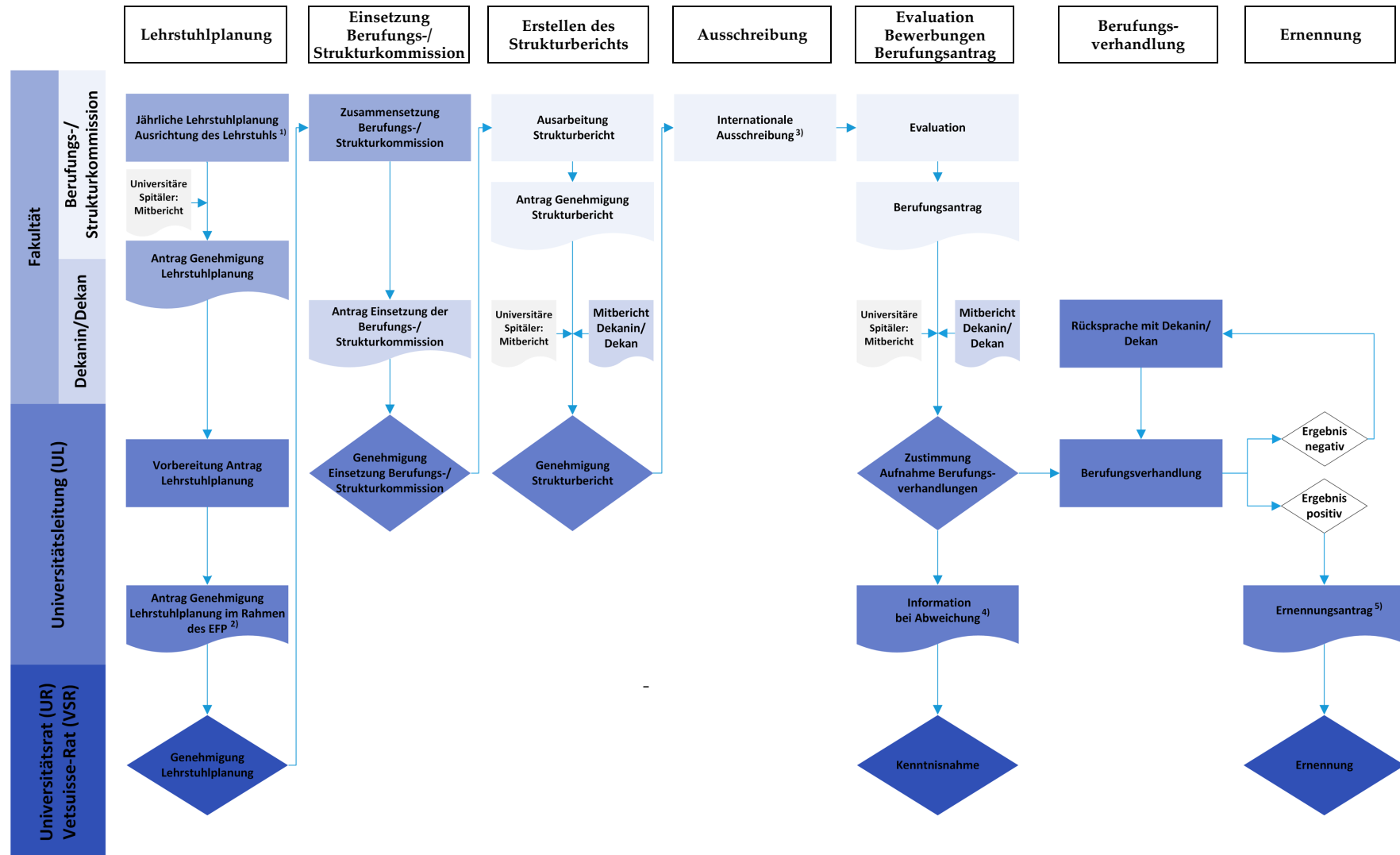
Ordentliche Professuren	Ordentliche Professorinnen und Professoren sind in der Regel auf einen Lehrstuhl ernannt und unbefristet angestellt (§ 8 UniO).
Ordentliche Professuren ad personam	Das Anstellungsverhältnis von ordentlichen Professorinnen und Professoren ad personam ist in der Regel auf sechs Jahre befristet, Verlängerungen sind mehrfach möglich (§ 11 PVO-UZH). Im Übrigen haben sie die gleiche Stellung wie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber (§ 8 UniO).
Ausserordentliche Professuren	Ausserordentliche Professorinnen und Professoren sind auf einen Lehrstuhl ernannt und unbefristet angestellt (§ 8 UniO).
Ausserordentliche Professuren ad personam	Das Anstellungsverhältnis von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ad personam ist in der Regel auf sechs Jahre befristet, Verlängerungen sind mehrfach möglich (§ 11 PVO-UZH). Im Übrigen haben sie die gleiche Stellung wie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber (§ 8 UniO).

Assistenzprofessuren mit Tenure Track	Zum Zeitpunkt der Ernennung ist in der Regel das 45. Altersjahr noch nicht vollendet und die Ernennung erfolgt auf einen Lehrstuhl. Das erste Anstellungsverhältnis ist befristet auf drei Jahre, Verlängerungen um ein bis drei Jahre sind möglich. In begründeten Fällen kann das Arbeitsverhältnis bis zu einer Gesamtdauer von längstens neun Jahren verlängert werden. Auf das Ende der zweiten Anstellungsdauer wird die Prüfung der Beförderung auf eine ausserordentliche Professur ohne internationale Ausschreibung zugesagt (§ 9 UniO und § 12 PVO-UZH).
Assistenzprofessuren	Zum Zeitpunkt der Ernennung ist in der Regel das 45. Altersjahr noch nicht vollendet. Das erste Anstellungsverhältnis ist befristet auf drei Jahre, Verlängerungen um ein bis drei Jahre sind möglich. In begründeten Fällen kann das Arbeitsverhältnis bis zu einer Gesamtdauer von längstens neun Jahren verlängert werden (§ 9 UniO und § 12 PVO-UZH).

Professuren ohne Berufungsverfahren

Förderungsprofessuren	Gestützt auf ein von der Universitätsleitung (UL) anerkanntes Förderungsprogramm von Forschungsförderungsinstitutionen erfolgt eine Anstellung durch die Universitätsleitung. Es gelten die selben Rechte und Pflichten wie für Assistenzprofessorinnen und -professoren (§ 10a UniO). Der Auswahlprozess und das Anstellungsverfahren unterscheiden sich vom Berufungsprozess an der UZH und sind andernorts geregelt.
Titularprofessuren	Mit der Ernennung zur Titularprofessorin bzw. zum Titularprofessor wird das Recht zum Führen des Titels einer Professorin oder eines Professors verliehen. Die Ernennung ist befristet auf sechs Jahre, wobei Verlängerungen möglich sind. Die Titelverleihung an sich ist nicht mit einer Anstellung an der UZH gekoppelt (§§ 14, 14a-c UniO).
Gastprofessuren	Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland können auf Einladung einer Fakultät im Rahmen einer Gastprofessur für eine Dauer von mindestens einem Monat und längstens einem Jahr an der UZH angestellt werden. Die Bewilligung erfolgt mit Zustimmung der UL über die Fakultäten (§ 18 UniO und § 14 PVO-UZH).

Flowchart Berufungsverfahren



1) Bei der Medizinischen Fakultät erfolgt die Vorbereitung der jährlichen Lehrstuhlplanung zusammen mit der betreffenden Spitaldirektion.
 2) EFP: Entwicklungs- und Finanzplan. Der Antrag um Genehmigung der Lehrstuhlplanung erfolgt von der UL über die Erweiterte Universitätsleitung (EUL). Die EUL verabschiedet den EFP zur Genehmigung an den UR.
 3) vorbehaltlich Direktberufungen, Direktanfragen oder Berufungen ad personam
 4) entfällt bei Assistenzprofessuren ohne Tenure Track
 5) Bei Assistenzprofessuren ohne Tenure Track: Ernennung durch die UL (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6 UniG)

1 Lehrstuhlplanung

Die Fakultäten erstellen im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung eine fakultäre Lehrstuhlplanung (§ 10 Abs. 1 UniO) zuhanden der UL. Diese Planung erfolgt in der Regel vier Jahre vor der Besetzung bzw. Wiederbesetzung eines Lehrstuhls. Sie umfasst Anträge und Begründungen zur Schaffung, Wiederbesetzung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen und legt deren Ausrichtung und Einbettung in das Planungskonzept der Fakultät fest. In der Medizinischen Fakultät erfolgt bei klinischen Professuren zudem eine Absprache mit den betroffenen Spitaldirektionen der Universitätskliniken (Universitätsspital Zürich [USZ], Kinderspital Zürich, Universitätsklinik Balgrist, Psychiatrische Universitätsklinik [PUK] inkl. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie [KKJP]). Anhand der eingereichten Dokumente erarbeitet die UL den Antrag um Genehmigung der gesamtuniversitären Lehrstuhlplanung und legt diesen dem UR im Rahmen des jährlichen Entwicklungs- und Finanzplans (EFP) zur Genehmigung vor. Nach der Genehmigung der Lehrstuhlplanung durch den UR kann das Berufungsverfahren eröffnet werden.

In dringenden Fällen kann auch ausserhalb der Lehrstuhlplanung die Wiederbesetzung oder Neuschaffung von Lehrstühlen beim UR beantragt werden.

1.1 Vorverfahren bei Professuren ad personam und Verfahren bei Assistenzprofessuren

Professuren ad personam sind nicht Bestandteil der Lehrstuhlplanung und werden über das Personalbudget der betroffenen Fakultäten, Institute, Seminare oder Kliniken finanziert. Die Instituts-, Seminar- oder Klinikleitung stellt einen entsprechenden Antrag an das Dekanat. Dieser umfasst Angaben für einen Vorantrag gemäss den Vorgaben der UL¹, den Lebenslauf, die Publikationsliste, eine Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen sowie eine Zusammenstellung der in Lehre und Dienstleistungen erbrachten Leistungen sowie ggf. eine Beschreibung der von der vorgeschlagenen Person geführten Arbeits- und Forschungsgruppen. Des Weiteren sind Ausführungen zur geplanten Forschungs- und Lehrtätigkeit einzureichen. Bei klinisch tätigen Personen ist zudem eine Stellungnahme der betreffenden Spitaldirektion beizulegen, die sich sowohl auf die Eingliederung in die betreffende Klinik oder das betreffende Institut als auch auf die Kandidatin oder den Kandidaten bezieht. Die Fakultät prüft den Vorschlag und stellt anschliessend bei der UL Antrag auf Freigabe des Berufungsverfahrens. Nach Genehmigung durch die UL kann die Einsetzung der Berufungskommission beantragt werden².

Assistenzprofessuren sind ebenfalls nicht Bestandteil der Lehrstuhlplanung. Hier stellt die betreffende Fakultät Antrag an die UL auf Errichtung einer Assistenzprofessur, wobei sie das Vorhandensein der erforderlichen Mittel bestätigt.

¹ Der Vorantrag umfasst u.a. Angaben zur Zuordnung, Ausstattung, Einbindung in Forschung und Lehre sowie eine Begründung für den Antrag um Schaffung der Professur ad personam.

² In gewissen Fällen stellt die Fakultät bei der UL gleichzeitig Antrag um Genehmigung der Freigabe des Berufungsverfahrens und der Einsetzung der Berufungskommission.

2 Einsetzung Berufungs-/Strukturkommission

Für jede Berufung wird eine eigene Berufungs- bzw. Strukturkommission³ eingesetzt. Die Zusammensetzung der Kommission wird in den Organisationsreglementen der Fakultäten und in § 26 UniO geregelt. Der Kommission müssen jeweils mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten angehören (§ 34a UniG) und es ist eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu berücksichtigen (§ 7d. UniG). Die Dekanin bzw. der Dekan stellt bei der UL Antrag auf Einsetzung einer Berufungskommission⁴. Die UL prüft den Antrag und setzt die Kommission ein (§ 10 Abs. 4 UniO). Der Beschluss wird der Fakultät mitgeteilt.

3 Erstellen des Strukturberichts

Die zuständige Berufungs- bzw. Strukturkommission erarbeitet den Strukturbericht gemäss den Vorgaben der UL⁵, der durch die Dekanin bzw. den Dekan an die UL zur Prüfung und Bewilligung weitergeleitet wird. Bei klinischen Berufungen ist dem Strukturbericht ein Mitbericht der Spitaldirektion beizulegen. Der Strukturbericht beinhaltet die Festlegung und die Ausrichtung der Professur und die darauf abgestützten Anforderungen an die künftige Inhaberin bzw. den künftigen Inhaber, den Ausschreibungstext und die Ausschreibungskanäle. Die UL prüft den Strukturbericht und genehmigt diesen gemäss ihrem Organisationsreglement. In der Medizinischen Fakultät wird nach der Zustimmung der UL zum Strukturbericht die Struktur- in eine Berufungskommission umgewandelt (was ohne explizite Zustimmung durch die UL erfolgt).

4 Ausschreibung

Nach Genehmigung des Strukturberichts schreibt die Berufungskommission den zu besetzenden Lehrstuhl oder die zu besetzende Assistenzprofessur national und international aus und spricht allenfalls gezielt Personen an, die sich nicht beworben haben.

In begründeten Fällen bemüht sich die Kommission um ein Direktberufungsverfahren, welches der Fakultätsvorstand im Einverständnis mit der UL ohne die Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten einleiten kann (§ 10 Abs. 6 UniO).

³ An der Theologischen Fakultät kann die Fakultätsversammlung die Aufgaben der Berufungskommission wahrnehmen (§ 10 Abs. 4 UniO).

⁴ Bei der Medizinischen Fakultät wird Antrag auf Einsetzung einer Strukturkommission gestellt, die später in der Regel in eine Berufungskommission umgewandelt wird.

⁵ <https://www.rud.uzh.ch/de/rechtsgrundlagen/rechtssammlung-uzh.html#5%20Professuren,%20Berufungen,%20akademische%20Titel>

5 Evaluation der Bewerbungen

Die Fakultäten führen das Bewerbungsverfahren in der Regel informatikgestützt durch. Die Berufungskommission

- prüft die eingegangenen Bewerbungen nach einheitlichen Kriterien,
- entscheidet, welche Bewerbungen in die engere Wahl⁶ kommen und achtet dabei auf eine Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern,
- lädt die bestrangierten Bewerberinnen und Bewerber zum Gespräch sowie zum Probevortrag ein und
- holt externe Gutachten ein⁷.

Gestützt auf die bisherigen Ergebnisse und Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Berufungsliste, die einen Einer- bis Dreivorschlag umfasst (§ 10 Abs. 5 UniO).

6 Berufungsantrag (Antrag um Aufnahme von Berufungsverhandlungen)

Die Berufungskommission erarbeitet auf Basis der Berufungsliste und unter Berücksichtigung der formalen Vorgaben der UL⁸ den Antrag um Aufnahme von Berufungsverhandlungen (Berufungsantrag) und leitet ihn an die Dekanin bzw. den Dekan weiter. Der Berufungsantrag umfasst Ausführungen zum Anforderungsprofil der Professur, dokumentiert die Auswahlkriterien, schildert den Auswahlprozess und liefert eine vergleichende Bewertung und Begründung für die Rangierung der Listenplatzierten. Besonders zu beachten und schriftlich festzuhalten ist die Frage betreffend Befangenheit⁹ von Kommissionsmitgliedern. Die Dekanin bzw. der Dekan reicht den Berufungsantrag mit einem Mitbericht an die UL weiter. Bei klinischen Berufungen wird zudem ein Mitbericht der betroffenen Spitaldirektion beigelegt. Mit der Einreichung des Berufungsantrags ist das fakultätsinterne Verfahren abgeschlossen und die Verfahrensleitung liegt bei der UL. Die UL prüft den Berufungsantrag gemäss ihrem Organisationsreglement, führt bei Bedarf ein Hearing mit der Berufungskommission durch und beschliesst über den Antrag. Im Falle eines Abweichens vom Vorschlag der Kommission (z.B. Änderung der Rangierung, Streichung von Kandidierenden) informiert die UL den UR.

Die erstplatzierte oder vorgeschlagene Person, bzw. im Falle des Abweichens vom Vorschlag die von der UL bestimmte Person, wird von der UL schriftlich zu Berufungsverhandlungen eingeladen. Die allenfalls weiteren Listenplatzierten werden schriftlich über den Stand des Verfahrens und über das weitere Vorgehen informiert.

⁶ Einteilung der Bewerbungen in folgende Kategorien: A: Kandidierende, deren Bewerbung den formalen und wissenschaftlichen Anforderungskriterien entspricht und weiter verfolgt wird. A und B (=engere Wahl): Kandidierende, deren Bewerbung den formalen und wissenschaftlichen Anforderungskriterien entspricht; C: Kandidierende, deren Bewerbung nicht weiter berücksichtigt wird.

⁷ Die Gutachtenden unterstehen wie die Mitglieder der Berufungskommission der Ausstandspflicht und haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu befolgen.

⁸ <https://www.rud.uzh.ch/de/rechtsgrundlagen/rechtssammlung-uzh.html#5%20Professuren,%20Berufungen,%20akademische%20Titel>

⁹ Gemäss den Richtlinien für die Anwendung der Ausstandsbestimmung in Berufungs- und Beförderungsverfahren.

7 Berufungsverhandlung

Die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor bzw. die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin führt mit der ausgewählten Kandidatin bzw. dem ausgewählten Kandidaten¹⁰ die Berufungsverhandlung durch. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Abteilung Professuren nimmt unterstützend an der Berufungsverhandlung teil. Inhalt der Berufungsverhandlung sind die anstellungsrelevanten Rahmenbedingungen (Stellung, Befristung, Besoldung etc.), die Ausstattung der Professur (finanzielle Mittel, Personal, räumliche Unterbringung etc.) sowie Fragen zum Thema Dual Career und Integration. Im Anschluss an die Berufungsverhandlung werden die Abklärungen zu den festgestellten offenen Punkten veranlasst, die Resultate zusammengetragen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein schriftliches Berufsangebot unterbreitet. Gemäss gängiger Praxis wird eine Bedenkfrist von einem Monat gewährt, Nachverhandlungen sind in der Regel nicht vorgesehen. Bei Ablehnung des Angebots wird gemäss Berufungsliste bzw. vorbehaltenen Beschlüssen, üblicherweise nach Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan, weiter vorgegangen. In der Regel wird mit der nächsten Person auf der Berufungsliste die Berufungsverhandlung aufgenommen. Allenfalls ist das gesamte Verfahren neu in die Wege zu leiten.

8 Ernennung

Nach Annahme des Angebots durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten bereitet die Abteilung Professuren für die UL den Antrag auf Ernennung an den UR bzw. den VSR und die Verfügung der Anstellungsbedingungen und der Ausstattung der UL vor. Bei Assistenzprofessuren ohne Tenure Track bereitet die Abteilung Professuren den Antrag auf Ernennung an die UL vor sowie die Verfügung der Anstellungsbedingungen und der Ausstattung der UL. Der Ernennungsantrag folgt einem vorgegebenen Raster und äussert sich, gestützt auf die Akten, zur Struktur und Bedeutung des Fachgebiets sowie zum Werdegang, der Qualifikation und dem Potential der betroffenen Person. Bei Assistenzprofessuren ohne Tenure Track äussert sich der Ernennungsantrag zur Bedeutung des Fachgebiets.

Der UR bzw. VSR ernennt die Person gemäss Antrag der UL oder weist ggf. den Antrag auf Ernennung für weitere Abklärungen zurück. Nach der Sitzung des UR bzw. des VSR erhält die ernannte Person eine Ernennungsbestätigung der Rektorin bzw. des Rektors sowie weitere Informationen der Abteilung Professuren zu anstellungsrelevanten Themen. Die weiteren Listenplatzierten werden entsprechend über die Nichtberücksichtigung informiert.

¹⁰ In der Regel wird die Berufungsverhandlung mit der bzw. dem Erstplatzierten der Berufungsliste durchgeführt.